

# S A T Z U N G

## der Stadt Kreuztal vom 13.12.2011 über die XVI. Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Stadt Kreuztal vom 09.09.1971

Aufgrund des § 4 der Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539//SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### Art. I

#### § 1

#### Gebührengegenstand

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kreuztal und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen und für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### Gebühren für das Überlassen von Grabstätten sowie die Inanspruchnahme des Aschestreifeldes

(1) Für die Überlassung der Grabstätten gemäß der Friedhofssatzung werden berechnet:

a) Familiengrab je Stelle	1.606,-- €
b) Familiengrab als Kammertiefengrab je Stelle	1.496,-- €
c) Einzel-/Reihengrab	1.492,-- €
d) Einzelgrab als Kammergrab	1.478,-- €
e) Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld	1.635,-- €
f) Kindergrab	1.186,-- €
g) Urnengrab	1.177,-- €
h) Anonymes Urnengrab	1.059,-- €
i) Urnen-Wiesengrab für 1 Urne	1.059,-- €
j) Urnen-Wiesengrab für 2 Urnen	1.082,-- €
k) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	1.202,-- €
l) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld	1.059,-- €

Als Grabstelle gilt der Teil des Grabes, in dem nach der Friedhofssatzung die Beisetzung einer Leiche zulässig ist. Bei Urnengräbern gilt dagegen die festgesetzte Fläche von 1 m x 1 m als eine Stelle.

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstellen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Familiengrab je Stelle und Jahr	54,-- €
b) Familiengrab als Kammertiefengrab je Stelle und Jahr	100,-- €
c) Einzelgrab je Jahr	50,-- €
d) Einzelgrab im Gemeinschaftsfeld	54,-- €
e) Kindergrab je Jahr	59,-- €

f) Urnengrab je Jahr	59,-- €
g) Urnenwiesengrab für eine Urne je Jahr	53,-- €
h) Urnenwiesengrab für zwei Urnen je Jahr	54,-- €
i) Urneneinzelgrab im Gemeinschaftsfeld	60,-- €

j) Urneneinzelgrab im Waldbestattungsgrabfeld	53,-- €
---	---------

(3) Für die Inanspruchnahme des Aschenstreufeldes werden 683,-- € berechnet.

### § 3

#### **Gebühren für das Herrichten von Grabstätten**

(1) Für die Grabherrichtung und das Verstreuen der Asche auf dem Aschestreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

a) Familiengrab je Belegung	1.234,-- €
b) Familiengrab für die 2. bzw. weitere Belegung	1.222,-- €
c) Familiengrab als Kammertiefengrab je Stelle	476,-- €
d) Einzel-/Reihengrab	1.222,-- €
e) Einzelgrab als Kammergrab	476,-- €
f) Kindergrab	366,-- €
g) Urnengrab je Stelle	232,-- €
h) Aschenstreufeld	86,-- €

(2) Zur Grabherrichtung gehören folgende Leistungen:

- Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstätte
- Beisetzen der Leiche (mit Ausnahme der Gestellung von Trägern)
- Einebnen der Grabstellen außerhalb der Nutzungszeit
- Lieferung und Aufstellung eines Grabnummernschildes
- Abfuhr des übrigen Bodens
- Auslegung des Grabes mit grünen Matten
- Abräumen und Abfahren der Kränze
- Abtragen und Abfuhr des Erdhügels und Aufbringung einer Mutterbodenschicht für das Blumenbeet

(3) Die Gebühren für Sandeinbettung, Orgelspiel sowie die anfallenden Mehrleistungen für die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Einebnung innerhalb der Nutzungszeit anfallenden Arbeiten und der Pflegeaufwand auf die geräumte Grabstelle bis zum Ablauf der Nutzungszeit werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

### § 4

#### **Gebühren für die Herstellung und Pflege von Einfassungen sowie für sonstige Pflegeleistungen**

Die Gebühren für die Herstellung und Pflege der Grabeinfassungen sowie für sonstige Pflegeleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## § 5

### **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Benutzung der Friedhofskapellen mit Bereitstellung des Leichentransportwagens, der Orgel und der Kerzen werden erhoben: | 288,-- € |
| (2) Für die Benutzung der Leichenzellen werden erhoben:   | 51,-- €  |
| (3) Für die Benutzung der Obduktionsräume werden erhoben:   |          |
| a) vor der Beisetzung   | 150,-- € |
| b) nach der Beisetzung  | 300,-- € |

## § 6

### **Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen**

Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

## § 7

### **Beerdigungen und Trauerfeiern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Bei Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag erhoben von      | 100,-- € |
| (2) Bei Trauerfeiern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag erhoben von      | 50,-- €  |
| (3) Für Urnenbeisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Aufschlag erhoben von | 50,-- €  |

## § 8

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
  - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 9**

**Gebührenerhebung und Fälligkeit**

Über die zu zahlenden Gebühren wird dem Zahlungspflichtigen eine Gebührenabrechnung zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Rechnungszustellung an die Stadt zu zahlen. Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

**§ 10**

**Rechtsbehelfe**

Gegen die Heranziehung kann der Pflichtige die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe einlegen.

**Art. II**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Kreuztal, den 13.12.2011  
gez.

KiB  
Bürgermeister